

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2012 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2012 (GVOBl. M-V S. 65), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung) vom 26.11.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „einmal jährlich“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von 14 Tagen nach schriftlichem Vorliegen der Ergebnisse“.
2. § 7 Abs. 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Bei Überschreitungen hat der Einleiter den Verband schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die mögliche Ursache sowie unternommene Gegenmaßnahmen zu benennen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Rostock, den 10.12.2012

Der Vorstand

Ines Gründel
Matthias Dankert

Joachim Hünecke
Frank Giese

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 14.12.2012

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).